

## Öffentlich-rechtlicher Anschlussvertrag

zwischen der

**Gemeinde Meilen  
(Trärgemeinde)**

und der

**Gemeinde Herrliberg  
(Anschlussgemeinde)**

betreffend die

**Schiessanlage Büelen, Meilen**

### **Sprachregelung**

Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

## 1 Zweck

1 Gemäss Art. 133 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 sind die Gemeinden verpflichtet, für die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen Schützenstände zur Verfügung zu stellen und den  
2 Schiessvereinen die Durchführung von Bedingungsschiessen zu ermöglichen.  
3 Gemäss Art. 29 der Eidgenössischen Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst vom 5. Dezember 2003 sind Zusammenschlüsse von Gemeinden möglich.  
Der Gemeinderat Herrliberg hat beschlossen, per 1. Januar 2009 auf seinem Schützenstand das Schiessen auf 300 Meter einzustellen. Die Gewehrschützen sollen für das obligatorische und freiwillige Schiessen auf dem Schützenstand Büelen, Meilen, Gastrecht haben. Die Schützen der Pistolensektion benützen weiterhin ihren Stand in Herrliberg.

## 2 Schiessanlage

4 Die Gemeinde Meilen unterhält auf der Büelen eine Schiessanlage mit einem 300-Meter-Stand, einem 50-Meter-Stand und einem 25-Meter-Stand.  
5 Zugelassen sind Ordonnanzgewehre (Karabiner, Sturmgewehr 57, Sturmgewehr 90), Sportgewehre (Stutzer etc.), Ordonnanzpistolen, Sportpistolen und Kleinkalibergewehre.  
6 Angegliedert ist zudem ein separater Stand der Jagdschützen Pfannenstiel.  
7 Die Gemeinde Meilen ist zuständig für den Unterhalt des Schützenhauses inklusive der Schützenstube, die Scheibenstände und die Aussenanlagen (Parkplatz, Wiesland).

## 3 Schützenstube

8 Die Gemeinde Meilen verpachtet die Schützenstube. Die Pachteinahmen fliessen in die Vollkostenrechnung der Schiessanlage.  
9 Die auf der Schiessanlage Büelen Gastrecht geniessenden Vereine haben bei der Reservation der Schützenstube Priorität.  
10 Der Ausbildungspavillon der Zivilschutzregion Meilen kann – nach Absprache und soweit verfügbar – für Anlässe der Schützen oder der Pächterin benützt werden.

## 4 Organisation

11 Für den Betrieb der obligatorischen Schiessen auf 300 Meter und auf 50 Meter ist der Schützenverein Meilen (Gewehr- und Pistolensektion) zuständig.  
12 Für den Betrieb der freiwilligen Schiessen sind die auf der Schiessanlage Büelen akkreditierten Vereine zuständig: Schützenverein Meilen (Gewehr- und Pistolen-sektion), Sportschützen Feldmeilen, Schützengesellschaft Herrliberg [300-Meter-Sektion], Pistolenschiessverein Männedorf, Jagdschützen Pfannenstiel.

## 5 Leistungsverrechnung

<sup>13</sup> Angesichts des freundschaftlichen Verhältnisses zwischen Meilen und Herrliberg verzichtet die Trägergemeinde gegenüber der Anschlussgemeinde auf die Erhebung einer Einkaufszahlung.

<sup>14</sup> Als Beitrag an die Laufende Rechnung für Betrieb und Unterhalt des 300-Meter-Standes inklusive Anteil an der Infrastruktur (Parkplatz, Munitionskeller etc.) erhebt die Trägergemeinde von der Anschlussgemeinde eine Pauschale von CHF 12 000.00 pro Jahr. Die Rechnung wird jeweils per 30. Juni zur Zahlung fällig. Sofern sich die Betriebskosten wesentlich nach oben oder unten ändern, wird der Preis neu ausgehandelt. Sobald sich weitere Gemeinden an der Schiessanlage beteiligen bzw. andere Anschlussgemeinden den Vertrag kündigen, wird die Pauschale nach dem neuen Schlüssel berechnet.

<sup>15</sup> Die Investitionen für den 300-Meter-Stand und anteilig auch für die Infrastruktur werden von den beteiligten Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen (zivilrechtlicher Wohnsitz; Stichdatum jeweils 31. Dezember des Vorjahres) getragen. Die Anschlussgemeinde entrichtet der Trägergemeinde jeweils im Januar aufgrund des von den beiden Gemeinden genehmigten Voranschlags der Investitionsrechnung eine Vorauszahlung in der Höhe von 60% des budgetierten Kostenanteils. Bis spätestens 31. Januar des Folgejahres erfolgt die Schlusszahlung aufgrund der definitiven Jahresrechnung.

## 6 Schlussbestimmungen

### 6.1 Vertragsänderungen

<sup>16</sup> Liegen neue oder ergänzende Fakten vor, so kann der Vertrag im gegenseitigen Einverständnis jederzeit geändert werden. Vertragsänderungen bedürfen zur Erlangung der Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Gemeinderat Meilen und den Gemeinderat Herrliberg.

### 6.2 Kündigung

<sup>17</sup> Jede Vertragsgemeinde kann diesen Vertrag mit einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

<sup>18</sup> Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Kündigungsfrist verkürzt werden.

<sup>19</sup> Bei der Auflösung des Vertrages durch Kündigung der Anschlussgemeinde oder im gegenseitigen Einvernehmen erfolgt für Anschaffungen und Investitionen, an denen sich die Vertragsgemeinden gemäss Verteilschlüssel beteiligt haben, keine Rückerstattung des Restwerts durch die Trägergemeinde.

### 6.3 Meinungsverschiedenheiten

<sup>20</sup> Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden wird wenn möglich eine gütliche Einigung gesucht.

<sup>21</sup> Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien nicht beigelegt werden, sind sie auf dem ordentlichen Instanzenweg nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu regeln.

#### 6.4 Inkraftsetzung

<sup>22</sup> Dieser Vertrag tritt nach rechtskräftiger Annahme der Gemeinderäte von Meilen und Herrliberg per 1. Januar 2009 in Kraft.

#### 6.5 Absichterklärung

<sup>23</sup> Die Vertragsgemeinden stehen der Aufnahme weiterer Anschlussgemeinden offen gegenüber.

Meilen, 16. Dezember 2008

#### GEMEINDERAT MEILEN



Hans Isler, Präsident



Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber

Herrliberg, 18. November 2008

#### GEMEINDERAT HERRLIBERG



Rolf Jenny, Präsident



Pius Rüdüsüli, Gemeindeschreiber